

# **Richtlinien zur Familienförderung in der Gemeinde Heinrichsthal**

## **I. Präambel**

Heinrichsthal ist eine familien- und kinderfreundliche Gemeinde.

Mit diesen Richtlinien wollen wir unterstützend dazu beitragen, die Familien zu entlasten und somit eine Förderung in der Erziehung und Entwicklung der Kinder besser zu ermöglichen.

Die Leistungen der Gemeinde stehen unter dem Grundsatz der Subsidiarität, d. h. Leistungen Dritter und gesetzliche Ansprüche sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## **II. Fördervoraussetzungen**

1. Förderberechtigt sind Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; außer in den entsprechenden Maßnahmen ist etwas anderes angegeben.
2. Förderanträge sind von erziehungsberechtigten Personen einzureichen.
3. Eine Gewährung der Vergünstigungen kann nur für Personen erfolgen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Heinrichsthal haben.

## **III. Feststellung der Fördervoraussetzungen**

Die Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen wird auf Antrag von der Verwaltungsgemeinschaft Heigenbrücken im Auftrag der Gemeinde Heinrichsthal festgestellt.

Die Anträge sind spätestens zum Ende des Kalenderjahres, für welches die Leistungen erfolgen bei der Verwaltungsgemeinschaft Heigenbrücken einzureichen. Für den Windelkostenzuschuss genügt ein Antrag für alle Anspruchsjahre.

Sämtliche Kosten sind durch entsprechende Belege bzw. Quittungen gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.

#### **IV. Maßnahmen der Förderung**

##### 1. Windelkostenzuschuss

Für Kinder im Alter bis zu drei Jahren gewährt die Gemeinde Heinrichsthal einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 10,00 €.

##### 2. Gebührenbefreiung

Für berechtigte Personen übernimmt die Gemeinde Heinrichsthal die Kosten für die erstmalige Ausstellung eines Kinderausweises bei der Verwaltungsgemeinschaft Heigenbrücken.

##### 3. Klassenfahrtzuschuss

Bei Klassenfahrten von mehr als zwei Tagen zahlt die Gemeinde Heinrichsthal an berechtigte Personen einen Zuschuss von 1/3 der Kosten, höchstens aber 80,00 € / Jahr.

##### 4. Erste-Hilfe Kurse o.ä.

Die Gemeinde Heinrichsthal fördert die Teilnahme an Erste-Hilfe Kursen sowie Kursen zu lebensrettenden Sofortmaßnahmen in Höhe von 100 % der Kosten, maximal jedoch 30,00 €.

Zusätzliche Voraussetzungen: Der Kurs wird von anerkannten Anbietern (Bayer. Rotes Kreuz, Malteser, etc.) abgehalten und die teilnehmende Person ist mindestens 14 Jahre alt.

##### 5. Zuschuss für qualifizierten Musikschulunterricht

Die Gemeinde Heinrichsthal gewährt zu den Kosten für qualifizierten Musikschulunterricht einen Betrag von 10,00 € / Monat. Wenn das Kind Mitglied im Musikverein „Einigkeit und Freude“ in Heinrichsthal ist, erhöht sich der Zuschuss auf 12,00 € / Monat.

Zusätzliche Voraussetzung: Der Unterricht wird überwiegend von staatl. anerkannten Musikschullehrern geleitet.

## 6. Fördermaßnahmen für Babys und Kleinkinder

Die Gemeinde Heinrichsthal gewährt einen Zuschuss für frühkindliche Bewegungstherapien (Bsp.: Babyschwimmen, Kinderturnen, etc.) in Höhe von 50% je Maßnahme, maximal jedoch 50,00 € / Jahr.

## 7. VHS – Kurse

Die Gemeinde Heinrichsthal gewährt für sämtliche VHS – Kurse für Kinder und Jugendliche einen Zuschuss in Höhe von 50% je Kurs, maximal jedoch 50,00 € / Jahr.

## 8. Kulturelle Förderung

Die Gemeinde Heinrichsthal gewährt einen Zuschuss für die Teilnahme an kulturellem Unterricht (Bsp.: Ballettunterricht, Theaterunterricht, etc.) in Höhe von 50% / Jahr, maximal jedoch 75,00 € / Jahr.

## 9. Büchereien

Die Gemeinde Heinrichsthal gewährt einen Zuschuss für die Mitgliedschaft in Büchereien in Höhe von 50 % / Jahr, maximal jedoch 10,00 € / Jahr.

## 10. Schülernachhilfe

Die Gemeinde Heinrichsthal gewährt bei der Teilnahme einer qualifizierten Schülernachhilfe einen Zuschuss in Höhe von 20 %, maximal jedoch 30,00 € / Monat und Person.

## 11. Kauf von Baugrundstücken und Wohnhäuser

Die Gemeinde Heinrichsthal gewährt Familien mit Kindern für den Kauf von Baugrundstücken und den Kauf von Grundstücken mit bestehendem Wohnhaus in der Gemeinde Heinrichsthal einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 500,00 € je Kind bis 16 Jahre, für

welches Kindergeld zum Zeitpunkt der Beurkundung des Kaufvertrages bezogen wird.

Das Gebäude, das auf dem Grundstück errichtet werden soll bzw. welches gekauft wurde muss von den förderberechtigten Familien mindestens zehn Jahre selbst bewohnt werden.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des notariell beglaubigten Kaufvertrages und Bestätigung der Zahlung des Kaufpreises bzw. der Eintragung im Grundbuchamt.

## **V. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft.

Ein rechtlicher Anspruch auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Heinrichsthal, den 01.06.2012

(Siegel)

**Schramm**

1. Bürgermeister